

LEITFADEN

für die Bewerbung für Leistungsstipendien

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG (§ 4 StudFG)

Grundsätzlich können sich Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines EWR-Mitgliedsstaates für ein Leistungsstipendium bewerben. § 4 StudFG ermöglicht auch Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen den Zugang zu einem Leistungsstipendium, wenn sie die in dieser Bestimmung geregelten Voraussetzungen der Gleichstellung erfüllen und nachweisen.

1. Drittstaatsangehörige

Als gleichgestellte Gruppe gelten Drittstaatsangehörige, das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört. Diese Personen sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind und diese Berechtigung durch den Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltskarte-EU“ nachgewiesen wird.

2. Staatenlose

Staatenlose müssen nachweisen, dass sie vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Krankenkasse bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).

3. Flüchtlinge

Flüchtlinge iSd Art 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955, sind Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern eines EWR-Mitgliedsstaates gleichgestellt (Nachweis: Flüchtlingsstatus im Reisepass).

4. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Schweizer Staatsangehörige sind gleichgestellt, sofern sie einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt (vor oder während des Studiums) in Österreich nachweisen (Nachweis: amtlicher Meldezettel).

EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER (§ 18 StudFG)

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Bachelorstudien:

6 Semester plus 1

Masterstudien Wirtschaftspädagogik:

5 Semester plus 1

Alle anderen Masterstudien:

4 Semester plus 1

Doktorats- und PhD-Studien:

6 Semester plus 1

Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend addiert.

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN (§ 19 StudFG)

Die Anspruchsdauer wird verlängert, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

Was sind wichtige Gründe?

1. Krankheit der/des Studierenden, wenn diese durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Um wie viele Semester wird die Anspruchsdauer verlängert?

1. Bei Schwangerschaft um ein Semester,
2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, zu der die/der Studierende während ihres/seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um zwei Semester,
4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, der Nachweis eines günstigen Studienerfolges ist aber dennoch zu erbringen! **Bitte beachten Sie, dass Ihr Studium innerhalb der verlängerten Anspruchsdauer abgeschlossen werden muss.**

Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit gelten nicht als wichtige Gründe, die zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen!

MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden die für das Studium maßgeblichen Studienleistungen herangezogen, die im Studienjahr 2018/19 (**Prüfungsdatum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019**) erbracht wurden. Die Noten müssen **bis spätestens 31. Oktober 2019 am Erfolgsnachweis der WU** aufscheinen! Sollten innerhalb des Studienjahres 2018/19 über die Mindestanforderungen hinausgehende Studienleistungen erbracht worden sein, so werden für die Berechnung des Notendurchschnittes nur die besten Prüfungsleistungen bis zum Erreichen der Mindestanforderungen berücksichtigt.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Kann ich mich bei einem Termin gleichzeitig für mehrere Studien an der WU um ein Leistungsstipendium bewerben?

Nein, es ist nur die Bewerbung für ein Studium möglich. Ausnahme: Wurde ein Bachelorstudium im letzten Wintersemester an der WU abgeschlossen und im Sommersemester ein Masterstudium an der WU aufgenommen, so werden die ECTS-Anrechnungspunkte addiert. Die Anspruchsdauer muss jedoch für beide Studien eingehalten werden.

Für welches Studium bzw. welche Studienplanversion soll ich mich bewerben, wenn ich mehrere Studien an der WU betreibe bzw. in eine andere Studienplanversion umgestiegen bin?

Bewerben Sie sich für jenes Studium bzw. jene Studienplanversion, in der Sie alle Voraussetzungen (Anspruchsdauer, Mindestanforderungen an Studienleistungen, Notendurchschnitt,...) erfüllen.

Werden auch Leistungen, die aufgrund einer Anerkennung in einem Studium aufscheinen, im Rahmen eines Leistungsstipendiums berücksichtigt?

Ja, wenn die Leistung/en im Studienjahr, für welches ausgeschrieben wird, erbracht wurde/n. Ausschlaggebend ist das Datum, das Sie auf Ihrem Erfolgsnachweis sehen, nicht das Datum der Antragstellung auf Anerkennung.

Wie werden Leistungen bewertet, die keinem Studienplanpunkt entsprechen?

Grundsätzlich werden solche Leistungen (z.B. Bridging Courses, Enrichment) nicht berücksichtigt und zählen daher nicht zur Mindestanforderung an Studienleistungen.

Wie werden die Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Dissertationen bewertet?

Bachelor- und Masterarbeiten werden bei der Berechnung des Leistungsstipendiums berücksichtigt, Dissertationen hingegen nicht, da diese keine ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Studienplan aufweisen.

Ich habe meine Bachelor-/Masterarbeit während des Sommersemesters verfasst, bis wann muss sie beurteilt werden, dass sie zum Leistungsstipendium zählt?

Auch die Beurteilung Ihrer Bachelor-/Masterarbeit muss im Zeitraum zwischen 1.10.2018 und 30.09.2019 liegen. Eine Beurteilung ab dem 1.10.2019 zählt gemäß Universitätsgesetz 2002 bereits zum Studienjahr 2019/20.

Werden negative Leistungen auch für die Berechnung des Notendurchschnitts herangezogen?

Nein, negative Beurteilungen fließen nicht in die Berechnung ein.

Was passiert, wenn Leistungen aus dem jeweiligen Sommersemester nicht (rechtzeitig) am Erfolgsnachweis aufscheinen?

Die (rechtzeitige) Eintragung der Prüfungsnoten erfolgt durch die Prüfenden und liegt damit in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Instituts. Leider hat der Bereich Studienrecht & Anerkennung keine Möglichkeit, Prüfungen zu berücksichtigen, die nicht bis spätestens 31. Oktober 2019 endgültig eingetragen sind und am Erfolgsnachweis aufscheinen! In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte direkt ihr zuständiges Institut.

Wie berechnet man den Notendurchschnitt für das Leistungsstipendium?

Der Notendurchschnitt berechnet sich in Relation der Einzelnoten zu dem jeweiligen Arbeitsaufwand der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung:

Grundlagen für die Berechnung des Notendurchschnittes sind die besten Studienleistungen bis zum Erreichen der Mindestanforderungen. Der Notendurchschnitt wird ermittelt, indem die Note jeder einzelnen Studienleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten multipliziert wird, die so ermittelten Werte der für die Berechnung maßgeblichen Studienleistungen addiert werden und das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der maßgeblichen Studienleistungen dividiert wird.

Leistungen, die nicht mit einer Note bewertet werden, sondern „Mit Erfolg teilgenommen“, werden nicht berücksichtigt.

Kann ich mich um ein Leistungsstipendium bewerben, wenn ich das Studium im Sommersemester abgeschlossen habe und zum Bewerbungszeitpunkt nicht mehr rückgemeldet bin?

Ja, es werden alle Studienleistungen, die Sie zwischen 1.10.2018 und 30.9.2019 abgelegt haben, berücksichtigt. Auf eine Zulassung zu einem Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien während der Bewerbungsfrist kommt es nicht an.

Werden auch freie Wahlfächer für das Leistungsstipendium berücksichtigt?

Ja, sofern die absolvierte Lehrveranstaltung als freies Wahlfach anerkannt oder von der Prüfungsorganisation zugeordnet wurde. Auf ihrem Erfolgsnachweis muss die Lehrveranstaltung daher als freies Wahlfach ausgewiesen sein.

Wie kann ich sicher sein, dass meine Onlinebewerbung zum Leistungsstipendium tatsächlich eingelangt ist?

Die Bewerbung zum Leistungsstipendium gilt erst dann als eingelangt, wenn Sie eine Bestätigungsemail in Ihrem WU-Account über die erfolgreich übermittelte Bewerbung erhalten haben. Vorausgesetzt die Bewerbung zum Leistungsstipendium wurde ordnungsgemäß innerhalb der genannten Bewerbungsfrist abgeschickt.

Fragen richten Sie bitte an studienrecht@wu.ac.at